



Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist die Rechtsvorschrift f. d. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in der Fassung vom 10.06.2021 – sie tritt per Tagesende 30.6.21 außer Kraft

VO-8h/21

1) ALLGEMEIN

A1 *Betreten von & Aufenthalt in Bowlinganlagen*

§1 (1) und §2 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten/Bowlinganlagen** ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen – dafür gilt

1. Negatives Ergebnis SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, der in behördlichem Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
2. Nachweis einer befugten Stelle über negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
3. Nachweis einer befugten Stelle über negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. Ärztliche Bestätigung einer in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab 22. Tag nach Erstimpfung, die nicht länger als 90 Tage zurückliegt, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
6. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehene Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

§2 (2) und §8 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten/Bowlinganlagen** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten & eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mind. gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

A2 *Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.*

- Jedes **Bowlingcenter** hat ein **Hygienekonzept** samt **Reinigungsplan** für Infrastruktur (Bahnanlagen, Schreibpulte etc.) und Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für **Schuhe/Hauskugeln**, im **Sanitärbereich** und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **SportbowlerInnen** sind für persönliches Material (Kugeln, Schuhe, etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die Allgemeinen Empfehlungen auf der Homepage von Sport Austria
- <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>



2) Anlagenspezifische Regelung

- Für die Zeit des „Open-Bowling“ – also bis zum Beginn des offiziellen Meisterschaftsbetriebs samt der Vereinstrainings im jeweiligen Landesverband reichen in der jeweiligen Anlage die von den Eigentümern/Betreibern der Anlage ausgegebenen Regeln auf der jeweils aktuellen gesetzlichen Basis.
- Da alle Landesverbände alle Meisterschaften des lfd. Sportjahres beendet bzw. eingestellt (abgebrochen) haben, betrifft es den ÖSKB nicht. Die jeweiligen Hallenbetreiber werden aber bei allfälligem Bedarf mit dem jeweiligen LV bzw. den Vereinen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Detaillierung herbeiführen.
- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen und deren Kontrolle bzgl. 3G (gesund, genesen, getestet) entsprechend dem nötigen Umfang. Bei mehreren Eingängen wird eine Reduktion auf jenen mit der übersichtlichsten Kontrollmöglichkeit angeregt.
- **Verantwortung** bzgl. Reinigung & Desinfektion liegt beim jeweiligen Anlagenbetreiber.

3) EMPFEHLUNG

- Aufgrund der Rücknahme des Mindestabstands auf 1 m können bei ausreichend großem Bahnenraum wieder 3 Personen je Bahn spielen, im Fall vorhandener dichter Trennwände entspr. Höhe (über Kopf) auch 4 Personen.
- Kontaktbedingt sollten auf einer Doppelbahn abstandsbedingt nur ENTWEDER Personen aus gleichem Haushalt ODER aus nicht gleichem Haushalt eingeteilt werden.